

Anl. 1 RFV BMBWF

RFV BMBWF - Registerforschungsverordnung BMBWF

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Nr.	Register/Bezeichnung	bundesgesetzliche Grundlage	Beschreibung
1	Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank der OeAD GmbH	§ 10a OeADG	Insbesondere die Daten nach § 10a Abs. 4 bis 5a OeADG, d.h. etwa verschiedene Angaben zu Empfängerinnen und Empfängern von Stipendien bzw. Personen, die an Mobilitätsprogrammen teilnehmen.
2	Prüfungsaktivitätsdaten der Studierenden an öffentlichen Universitäten	§ 12 Abs. 2 BilDokG 2020	2 Die Struktur dieser Daten gemäß §12 Abs. 2 BilDokG 2020 wird in Anlage 4 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) grundgeregelt. Dabei handelt es sich um Datensätze über die Prüfungsaktivität, welche Stundenmengen abgelegter Prüfungen, Stundenmengen abgelegter Prüfungen mit positiver Beurteilung und Mengen von ECTS-Anrechnungspunkten enthalten, die den ordentlichen Studierenden auf Grund positiver Beurteilung von Prüfungen und von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zuerkannt wurden. Die Definition eines prüfungsaktiven Studiums ist in der Wissensbilanz-Verordnung 2016 (WBV 2016) geregelt.
3	Prüfungsaktivitätsdaten der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen	§ 12 Abs. 2 BilDokG 2020	2 Aufgrund der gemeinsam zwischen den öffentlichen Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien ist Prüfungsaktivität ein hochschultyp-übergreifendes Merkmal. Aus diesem Grund gelten die gleichen Beschreibungsmerkmale wie für prüfungsaktive Studierende an öffentlichen Universitäten.
4	Schulformenregister	§ 7 Abs. 3 BilDokG 2020 („Kennzeichnung der Schulformen“)	3 Verzeichnis der Schulformen („Ausbildungen“), welche an den österreichischen Schulen in den einzelnen Schuljahren geführt werden können (Schulformkennzahl, Bezeichnung der Schulform, zulässige Schulstufen und Klassennummern, Abschluss-Schulstufe und Art des Abschlusses) mitsamt einer Zuordnung zu den jeweils übergeordneten Schultypen.

Schlagworte Mobilitätsdatenbank, Universitätsstatistik Im RIS seit 28.10.2022 Zuletzt aktualisiert am 28.10.2022
Gesetzesnummer 20012053 Dokumentnummer NOR40247847 European Legislation Identifier (ELI)
<https://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/ii/2022/400/ANL1/NOR40247847> Navigation im Suchergebnis

•

Zum Seitenanfang . Über diese Seite

- © 2026 Bundeskanzleramt der Republik Österreich

In Kraft seit 29.10.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at